

Leipzig. Die Zeitung erscheint täglich Abends. Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes.

# Deutsche Allgemeine Zeitung.

Preis für das Vierteljahr 2 Thlr. — Inserionsgebühren für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

„Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!“

## Uebersicht.

**Deutschland.** †† Leipzig. In Sachen des Verbots der mainzer Advocatenversammlung. \* München. Volksauflauf. München. Der Artikel gegen den Gustav-Adolf-Verein. München. Das Oberconsistorium. Die Kniebeugung. Altona. Goldene Hochzeit des Grafen v. Blücher-Altona. \* Altenburg. Die Regulirung der Grundsteuer. Die Dorfordnung.

**Preußen.** Berlin. Die Gebrüder Grimm und Hoffmann von Fallersleben. \* Von der Oder. Das Militärbudget. \* Köln. Der Central-Dombauverein. — Universitätswesen.

**Oesterreich.** \* Wien. Graf v. Münch-Bellinghausen. Diplomatisches Fest. Käuferwettkampf.

**Spanien.** \* Paris. Die Archive. Verschwörung in den Nordprovinzen. Marokko.

**Großbritannien.** Der Examiner über Staat und Kirche. \* London. Die Abberufung des Lords Ellenborough.

**Frankreich.** Die Kammern. Die Wahl Charles Lafitte's. Nordthät. \* Paris. Die Wahlannullirung. Die Lehrfreiheit. Der Namenstag des Königs. Die Gewerbeausstellung.

**Schweiz.** † Zürich. Wallis, Freiburg, Tessin, Aargau.

**Italien.** \* Rom. Die Clarissinnen. Dr. Alex. Der Aetna.

**Griechenland.** † Athen. Bekanntmachung des Ministerraths.

**Peru.** Lima. Der Bürgerkrieg.

**Wissenschaft und Kunst.** \* Berlin. Herzog Leopold von Braunschweig-Warmstadt. Die Israeliten. Lehrstuhl des Proceßrechts. — Alex. v. Humboldt.

**Handel und Industrie.** Verkehr der deutschen Eisenbahnen im März 1844. \* Frankfurt a. M. Die Ehrenbreitstein-Viebricher Eisenbahn. \* Aus dem östlichen Frankreich. Chausseedampfwagen. \* Leipzig. Resbericht. \* Hamburg. Solwesen. — Berlin.

**Neueste Nachrichten.** London. Das Budget. Paris. Namenstag des Königs.

**Ankündigungen.**

## Deutschland.

†† Leipzig, 4. Mai. Vor einigen Monaten erschien, zuerst in der „Constitutionellen Staatsbürgerzeitung“, dann auch in besondrem Abdruck, ein „Offenes Sendschreiben eines sächsischen Anwalts an den königl. preussischen Justizminister Mähler in Beziehung auf dessen Schrift vom 6. Febr. 1844“, worin das von letzterem erlassene Verbot des Besuchs der mainzer Advocatenversammlung von Seiten preussischer Justizcommissare beleuchtet war. Dieses Schriftchen hat zwei Erwidrerungen erfahren: die eine von dem Minister Mähler selbst, die andere von einem ungenannten Recensenten in den Kampfschen Jahrbüchern (gleichfalls separat abgedruckt). Der Accent, der sonach in dieser Zeitfrage auf jenes Schriftchen gelegt worden ist, scheint es zu rechtfertigen, wenn wir von ihm und dessen Gegenschriften hier Einiges bemerken. Der Standpunkt, von welchem der Verfasser des „Offenen Sendschreibens“ ausging, war der eines deutschen Anwalts. Indem nämlich der Justizminister in dem bekannten Rescripte vom 6. Febr. gesagt hatte, „weder die preussischen Anwälte noch ihre deutschen Amtsbrüder hätten einen Beruf dazu, für die Herstellung deutscher Einheit im Recht und Rechtsverfahren zusammenzuwirken“, nahm der Verfasser Veranlassung, diese Ansicht, als dem höhern Berufe des Anwalts präjudicial, zu bekämpfen und daneben die Anwendbarkeit des Edicts von 1798 auf diese Versammlung in Zweifel zu ziehen. Die Erwidrerung des Ministers Mähler beschränkt sich auf eine Erklärung der angeführten Stelle des Rescriptes, wonach durch dieselbe nicht die deutschen Anwälte im Gegensatz zu denen der preussischen Monarchie, sondern die Anwälte der deutschen Provinzen der letztern im Gegensatz zu denen der Provinz Preußen gemeint seien. In dem Nachwort, welches der Verf. des Sendschreibens dieser Erwidrerung anfügt, rechtfertigt er die von ihm jenen Worten untergelegte Deutung aus dem gewöhnlichen Sprachgebrauche des Wortes „preussisch“ und bezieht sich darauf, daß auch andere öffentliche Stimmen (z. B. Nr. 44 dieser Zeitung) diesen Ausdruck in seinem Sinne verstanden hätten. Hinsichtlich des Inhalts jenes Rescriptes bezieht sich der Minister auf das seiner Antwort beigelegte Rückschreiben, welches er auf die Gegenvorstellung der Königsberger Justizcommissare erließ: Beides Actenstücke, die auch sonst schon zur Publicität gelangt sind, und deren Besprechung, zumal sie nicht in directer Verbindung mit dem Sendschreiben stehen, hier nicht am Plage sein würde.

Die wichtigere und umfangreichere Erwidrerung ist die zweite der oben gedachten, welche unter dem Titel: „Bemerkungen über das offene Schreiben u. s.“, ein besondrer Abdruck aus dem 125. Hefte der Jahrbücher für die preussische Gesetzgebung“, im vergangenen Monat in Berlin erschienen ist. Ließ sich gleich eine ziemliche Entschiedenheit des Gegensatzes zwischen den Ansichten des ungenannten Recensenten und denen des „säch-

sischen Anwalts“ in Betreff der mainzer Advocatenversammlung erwarten, so durfte man doch von einer Recension, die in den Kampfschen Jahrbüchern Platz findet, eine würdige und gemessene, von aller Persönlichkeit freie Haltung der Polemik sich versprechen. Um so auffallender erscheint der Ton, in welchem der Recensent sich über das Sendschreiben, und nicht bloß über dieses, sondern über die Subjectivität des Verfassers selbst ausspricht, und welcher gegen das Ende hin nahe an eine Verdächtigung nicht nur der intellektuellen Befähigung, sondern geradezu des moralischen Charakters des Letztern grenzt. Gleich von vorn herein heißt es: der Verfasser habe „seine Neigung, sich in die Verhältnisse anderer Staaten zu mischen, auf eine eben nicht besonnene Art merkwürdig genug beurkundet“; der Recensent hat übersehen, daß gleich der erste Satz des Sendschreibens („Ew. Exc. haben — einen Ausspruch gethan, der weit über die Grenzen des preussischen Staats hinaus in allen Ländern deutscher Zunge widerklingen und das Herz jedes Deutschen, der sein Vaterland liebt, schmerzlich berühren wird: Sie haben den deutschen Anwalten insgesammt den Beruf abgesprochen, für Herstellung deutscher Einheit im Rechtsverfahren zu wirken“) den Punkt bezeichnet, auf welchen der Verfasser bei der Abfassung seines Sendschreibens sich stützte. Der Minister Mähler hat seine Erwidrerung gerade auf diesen Punkt gerichtet; der Recensent dagegen hat für besser befunden, ihn zu ignoriren und dafür von „nicht besonnenen Neigungen“ des Verfassers zu sprechen. Die erste Abtheilung der Recension hat es mehr mit der mainzer Versammlung und zwar mit der Frage über die Wissenschaftlichkeit ihrer Tendenzen zu thun; erst die zweite geht näher auf das Sendschreiben ein. In ersterer Beziehung mag es als Probe der Auffassung des Recensenten genügen, anzuführen, daß derselbe diese Versammlung darum für gefährlich und unerlaubt hält, weil der Aufruf zu derselben von einer „Thätigkeit und Wirksamkeit“ spricht, die stattfinden solle, um mitzuwirken, „zu dem Ziel einer allgemeinen deutschen Rechts- und Gerichtsverfassung“; da „die Verabredung Mehrerer zur Thätigkeit und Mitwirkung für einen bestimmten Zweck und ein bestimmtes Ziel“ die Grenzen bloßer Ansichten und des Austausches derselben überschreite, so würden „durch dieses Unternehmen nicht nur die Vorschriften der obersten Polizeibehörde des Landes, sondern auch die Strafgesetze des deutschen Bundes und der einzelnen Bundesstaaten verletzt“. In der Recension geht noch weiter, indem er wörtlich folgenden Schluß macht: „Welchen Umfang wird sie (diese Vereinigung) der Rechtsverfassung geben, die in ganz Deutschland verbessert oder wenigstens anders gestaltet werden soll? Der Verein ist daher auch, seinem Gegenstande nach, nicht näher bekannt und somit ein geheimer und sehr bedenklicher.“ Die mainzer Versammlung ein geheimer Verein, und die allgemeine deutsche Rechtsverfassung ein gefährliches Ziel!

Der Recensent, sagten wir oben, gehe in der zweiten Abtheilung näher auf das Sendschreiben selbst ein. Er thut dies zuerst in Wendungen wie z. B.: „Es würde thöricht sein, wie der Verfasser des Sendschreibens später selbst einsieht“ u. s. oder: „Es würde widersinnig sein, wenn u. s. Dies fühlt selbst der Verf. des Sendschreibens“, und ähnlichen; sodann tritt er — der Sache? nein — der Persönlichkeit, dem Charakter des Verfassers noch näher, indem er die Moralität der von letzterem (angeblich) aufgestellten Sätze und zugleich die seiner Gesinnung selbst in Zweifel zieht. Wir müssen annehmen, daß der Verfasser hiergegen sich in der schwerlich ausbleibenden Erwidrerungsschrift am besten vertheidigen werde, und begeben uns daher an diesem Ort einer Widerlegung der Behauptungen des Recensenten. Um indeß auch hier einen Beleg für das Gesagte zu geben, führen wir Folgendes an: In dem Sendschreiben heißt es S. 20: „Kann der Anwalt nach der Ansicht Ew. Exc. nicht als Anwalt der mainzer Versammlung beiwohnen, so wird er ihr doch als Mensch beiwohnen können.“ Der Recensent aber läßt den Verf. sagen: „Der Mensch im Advocaten sei zu Demjenigen berechtigt, was dem Advocaten im Menschen nicht gestattet sei“, und fährt dann so fort: „Hiernach würden in dem im Advocaten befindlichen Menschen die Pflichten des Advocaten unterdrückt sein. Ueberbietet in diesem Grundsatze die Moral die Logik, oder diese jene?“ Wir möchten fragen: überbietet in dieser Auffassungsweise die Mangelhaftigkeit des Verständnisses die der Schlussfolgerung, oder diese jene?

Und in dieser Weise steigert sich der Ton der Recension, bis zum Schluß das Sendschreiben geradehin und wiederholt ein „seltsames Chaos von Gemeinplätzen, Irrthümern und Wissenschaften“, „ein aus Unkenntniß und Verdrehung der Gesetze und Irrthümern, subversiven und gesetzmäßigen Grundsätzen und Widersprüchen oberflächlich-abgefaßtes Sendschreiben, unmöglich zu entknäueln“ genannt, und in einer Reihe von rhetorischen Fragen und Ausrufungen dem Verf. einmal über das andere Unredlichkeit, Täuschung des Publicums und dergl. m. vorgeworfen wird.

Nach dieser Charakteristik des Tones und der Haltung der „Bemerkungen“ noch einige Worte über die Resultate derselben. Die Frage über die Tendenz der mainzer Versammlung wird in denselben zwar dahin be-